



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement  
Service de l'environnement  
Section Protection des eaux

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Umwelt  
Sektion Gewässerschutz

---

# **AUSSCHIEDUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE**

**ESO-601-VH**

## **ANHANG 1 Gesetzliche Verweise (Bund und Kanton)**

März 2025

---

GESETZESTEXT	ARTIKEL	BESTIMMUNGEN/VORSCHRIFTEN
<p><b>1) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)</b> (Stand am 1. Februar 2023)</p>	Artikel 3	Jedermann ist verpflichtet, Beeinträchtigungen des Grundwassers sorgfältig zu vermeiden.
	Artikel 6	<p>Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen.</p> <p>Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.</p>
	Art. 19 Abs. 2 (*Artikel 29)	<p>In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können.</p> <p>(*Wasserentnahmen aus einem Fließgewässer, einem See oder einem Grundwasservorkommen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, bedürfen einer kantonalen Bewilligung.)</p>
	Art.20,Abs.2	<p>Die Inhaber von Grundwasserfassungen müssen die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen, die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.</p> <p>N.B.: Das Gesetz (GSchG) sieht keine Frist für die Einrichtung von Schutzzonen vor, es handelt sich um eine <b>permanente Verpflichtung</b>.</p>
	Artikel 43	<p>Einem Grundwasservorkommen darf nicht mehr Wasser entnommen werden als ihm zufließt.</p> <p>Grundwasservorkommen dürfen nicht dauernd miteinander verbunden werden.</p>

<p><b>2) Bundesverordnung über den Schutz der Gewässer vom 28. Oktober 1998 (GSchV)</b> <i>(Stand 1. Januar 2025)</i></p>	<p>Artikel 29 bis 32, Anhang 1 bis 4</p>	<p>Definition des planerischen Grundwasserschutzes (Grundwasserschutzzonen und -areale) und der Bodennutzungsbeschränkungen.</p>
<p><b>3) Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG)</b> <i>(Stand 1. Oktober 2024)</i></p>	<p>Art. 4 Abs. 2</p>	<p>Als Lebensmittel gelten auch: a. Getränke einschliesslich Wasser für den menschlichen Konsum; [...] c. alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.</p>
<p><b>4) Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TDV)</b> <i>(Stand 1. Februar 2024)</i></p>	<p>Art. 1 bis 3</p>	<p>Festlegung der Anforderungen an das Trinkwasser: dieses muss in mikrobiologischer, chemischer und physikalischer Hinsicht genusstauglich sein.</p>
<p><b>5) Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (ChemRRV)</b> <i>(Stand 1. Juni 2021)</i></p>	<p>Artikel 3, Anhänge</p>	<p>Festlegung der Einschränkungen, Verbote und Ausnahmegenehmigungen für den Umgang mit Stoffen, die das ökologische Gleichgewicht beeinträchtigen können.</p>
<p><b>6) Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 12. Mai 2010 (PSMV)</b> <i>(Stand 1. Februar 2025)</i></p>	<p>Artikel 4, Abs. 3 und 5</p>	<p>Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>
<p><b>7) Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991 (VTN)</b> <i>(Stand 1. Juni 2017)</i></p>	<p>Artikel 4</p>	<p>Die Trinkwasser-Mindestmengen, die jederzeit zu gewährleisten sind.</p>

<p><b>8) Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV)</b> (Stand 1. Januar 2020)</p>	Artikel 2 & 3	Die Kantone müssen ein Kataster über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen führen. Aus diesem Grund sind die Grundwasserschutzzonen und -areale, sowie die zugehörigen Bodennutzungsbeschränkungen, zu erstellen und öffentlich aufzulegen. Diese Gebiete müssen im Zonennutzungsplan (ZNP) berücksichtigt und wenn nötig darin enthalten sein.
<p><b>9) Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (GeoIG)</b> (Stand 1. Oktober 2009)</p> <p><b>10) Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (GeoIV)</b> (Stand 1. Juli 2021)</p>	<p>Artikel 16</p> <p>Anhang 1</p>	<p>Die Informationen über Grundwasserschutzzonen und -areale (Identifikatoren 66.1, 130-131-132, 139.2-141, 139.1 et 133-135) müssen als Geodaten (in elektronischer Form) bzw. Geometadaten (Bodennutzungsbeschränkungen) bereitgestellt werden.</p> <p>Das BAFU veröffentlicht minimale Geodatenmodelle, in denen die technischen Anforderungen festgelegt sind, die in diesem Bereich gelten.</p>
<p><b>11) Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937</b> (Stand 1. Februar 2020)</p>	Art. 234	<p>Wer vorsätzlich das Trinkwasser für Menschen oder Haustiere mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.</p> <p>Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.</p>
<p><b>12) Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987</b> (Stand 15. April 2019)</p>	Art. 11, Abs. 3	Die Gemeinden bezeichnen als Hinweis die Gebiete, deren Nutzung von der Spezialgesetzgebung bestimmt wird, namentlich das Waldareal, die Gefahrenzonen, die Gebiete mit schädlichen Auswirkungen und die Gewässerschutzzonen.



(Stand 1. Februar 2017)

Artikel 4	Grundwasser vor Verunreinigung oder Ertragsverminderung zu schützen. Die Gemeinden achten darauf, dass die bewohnten Siedlungen mit genügend Trinkwasser versorgt werden, um den öffentlichen und privaten Bedarf zu decken.
Art. 10 - 16	Festlegung der Pflichten und Zuständigkeiten der Gemeinden in folgenden Bereichen <ul style="list-style-type: none"><li>- Überwachung der Trinkwasserversorgung;</li><li>- Bau, Installation und Änderung einer Infrastruktur für die Trinkwasserversorgung;</li><li>- Qualitätssicherung und Selbstkontrollkonzept für Trinkwasserversorgungen, einschliesslich periodischer Kontrollen der Wasserqualität;</li><li>- Vorsichtsmassnahmen im Falle einer Verschmutzung;</li><li>- Erstellung eines Gesundheitskatasters für Trinkwasser.</li></ul>
17) <b>Beschluss betreffend die Nutzung des Grundwassers, der Seen oder Wasserläufe zur Gewinnung thermischer Energie vom 14. Juli 1982</b>	Artikel 3 Der Beschluss legt Bedingungen zur Wärmenutzung aus dem Grundwasser, der Seen und Wasserläufe fest, damit eine thermische oder physikalisch-chemisch Veränderung des Wassers verhindert werden kann.  Die Entnahme von Grundwasser und seine Rückgabe nach der Abkühlung ist in den Fassungs-zonen untersagt. Ausnahmegewilligungen können für entfernte Schutzzonen erteilt werden, wenn daraus für die Wasserversorgung kein zusätzliches Risiko besteht.